



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/29/2/4/3
ACP 2023- 002

Bern, 12. April 2023

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für das neue Instrumentenflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und Art. 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG], SR 748.0 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD], SR 748.132.1). Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet (nachfolgend „TEMPO LSR“) errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch vom 31. Januar 2023 für neue «Required Navigation Performance» (RNP)-Instrumentenanflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen (LSMM) die Errichtung einer TEMPO LSR. Aufgrund des neuen RNP-Instrumentenanflugverfahrens sei bereits eine permanente Anpassung des Nahverkehrskontrollgebiets (TMA) von Meiringen beantragt. Bis zu einer entsprechenden TMA-Anpassung sei die Errichtung einer TEMPO LSR nötig, damit die Piloten sowie die Flugverkehrsleitenden das neue RNP-Instrumentenanflugverfahren sicher nutzen bzw. trainieren könnten. In den Kalenderwochen 16, 19, 25, 34, 38 und 43 wird die Aktivierbarkeit

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Jeroen Kroese
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2/Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. + 41 58 466 30 04
jeroen.kroese@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

der TEMPO LSR nur für den Vormittag (8:30 bis 11:50 Uhr) beantragt, für die Kalenderwochen 45 und 47 ganztägig (8:30 bis 17:00 Uhr). Die Schweizer Luftwaffe beantragt damit die Errichtung einer TEMPO LSR in den genannten Kalenderwochen zwischen dem 17. April 2023 bis dem 24. November 2023.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 944 f.).
- 3.1 Aus diesem Grund wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im Airspace Design Expert Team (AD ET) und im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 8. Februar 2023 und dem 16. Februar 2023 (AD ET) und zwischen dem 17. Februar 2023 und dem 8. März 2023 (NAMAC) zu äussern.
- 3.2 Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
 - Skyguide AMC, 10. Februar 2023
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), 21. Februar 2023
 - Aeroclub der Schweiz (AeCS), 3. März 2023
 - Schweizerischer Hängegleiter Verband (SHV), 3. März 2023.
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 3. März 2023

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

- 3.3 Der SHV macht in seiner Stellungnahme vom 3. März 2023 geltend, er habe sich mit der Luftwaffe für die Monate April, Mai und Juni auf eine Aktivierung der TEMPO LSR bis 10:30 Uhr einigen können. Damit stellt der SHV den Antrag, die Aktivierbarkeit der TEMPO LSR sei in den Monaten April, Mai und Juni entgegen dem Antrag der Luftwaffe auf 10:30 Uhr zu beschränken. Die Military Aviation Authority (MAA) bestätigte dem BAZL mit E-Mail vom 13. März 2023, dass eine Aktivierbarkeit der TEMO LSR in den Monaten April, Mai und Juni bis 10:30 Uhr für die Bedürfnisse der Luftwaffe ausreichend sei. Der Antrag des SHV kann folglich gutgeheissen werden.

4. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

4.1 Der vorgesehene Betrieb von Militärflugzeugen des Typs F/A-18 findet in Meiringen auf einem Flugplatz (LSMM) in topografisch anspruchsvollem Gebiet und in einem von der Leichtaviatik vielbeflogenen Luftraum statt. Im Anflug auf den Flugplatz LSMM kommt zudem ein neues sog. «Required Navigation Performance» (RNP)-Instrumentenanflugverfahren zur Anwendung. Die Konzentration der Piloten während des Anflugs mit einem neuen Anflugverfahren in anspruchsvollem Terrain mit sog. «High Performance Jets» gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges und im vorliegenden Fall der Koordination der Flugbewegungen untereinander (Formationsflüge). Die Piloten können den Luftraum deshalb in bestimmten Flugphasen nur beschränkt beobachten. Zudem beträgt die Geschwindigkeit bei Militärflugzeugen des Typs F/A-18 aus flugtechnischen Gründen während bestimmter Flugmanöver mehr als 250 Knoten, was unterhalb der Flugfläche 100 für zivile Flugzeuge verboten aber für militärische Flugzeuge grundsätzlich erlaubt ist (vgl. Anhang SERA.6001 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln [nachfolgend: SERA], der auf militärische Flugzeuge keine Anwendung findet).

4.2 Die vorgenannten Umstände erfordern die Segregation oder Separation des für die Trainings- und Einsatzflüge erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von Zusammenstößen mit anderen – am Training oder Einsatz unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss. Das geeignete Mittel dazu ist bis zu einer allfälligen Luftraumstrukturänderung der TMA LSMM im vorliegenden Fall die Errichtung einer TEMPO LSR, in welcher die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).

4.3 Bei Anträgen des Militärs geht das BAZL davon aus, dass das Militär aufgrund seines Auftrags stets im öffentlichen Interesse handelt. Eine abermalige Prüfung des öffentlichen Interesses durch das BAZL ist daher nicht erforderlich. Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme geeignet und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den betroffenen Luftraumnutzern auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer TEMPO LSR ist geeignet und erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das einzige luftfahrtrechtliche Mittel handelt, welches die Gefahr von Zusammenstößen weitgehend ausschliessen kann. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO LSR ist zudem zeitlich zu beschränken, weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge stets nur während kurzer Zeit von der Nutzung des Luftraums ausgeschlossen sind. Wird die TEMPO LSR nicht mehr benötigt, ist diese durch die Antragstellerin unverzüglich beim Notice to Airmen Office (NOF) der Skyguide zu deaktivieren. Zudem wird die räumliche Ausgestaltung der TEMPO LSR auf ein nötiges Minimum beschränkt. Die Errichtung der TEMPO LSR ist den unbeteiligten Luftfahrzeugen somit auch zumutbar.

4.4 Mit einem Flugverbot für die an den Trainings- und Einsatzflügen unbeteiligten Luftfahrzeuge innerhalb der aktivierten TEMPO LSR kann der Einführung des neuen RNP-Instrumentenanflugverfahrens und der gesteigerten Nutzung des Luftraums durch Trainings- und Einsatzflüge der Schweizer Luftwaffe mit Militärflugzeugen des Typs F/A-18 Rechnung getragen und das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstößen minimiert werden. Der Antrag der Schweizer Luftwaffe zur Errichtung eines Flugbeschränkungsgebiets für die Durchführung von Trainings- und Einsatzflügen des F/A-18 kann folglich durch das BAZL genehmigt werden. SAR- oder HEMS-

Flüge bleiben entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt. Die genaue Verortung, die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten für die Aktivierung der TEMPO LSR sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.

- 4.5 Mit der Errichtung der TEMPO LSR sollen die Luftraumnutzenden zudem auf die vorübergehend veränderte Situation hinsichtlich des Anflugs auf den Flugplatz LSMM aufmerksam gemacht werden.
- 4.6 Für die Nutzung der aktivierten TEMPO LSR werden die Bedingungen gemäss Dispositiv Ziff. 2 festgelegt.
- 5 Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Die Schweizer Luftwaffe erfüllt mit der Wahrung der Lufthoheit und der Luftverteidigung eine hoheitliche Aufgabe. Im vorliegenden Fall sieht das BAZL das öffentliche Interesse an der Durchführung der dafür erforderlichen Trainings- und Einsatzflüge als gegeben an. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
- 6 Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird unter Gutheissung des Antrags des Schweizerischen Hängeglieder Verbands (SHV) temporär wie folgt geändert:

Für das neue «Required Navigation Performance» (RNP)-Instrumentenanflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen (LSMM) wird in der Region Meiringen eine TEMPO LSR ausgeschieden. Die laterale und vertikale Abmessung sowie die zeitlichen Eckwerte der Aktivierung sind in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierte TEMPO LSR werden wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO LSR sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Trainings- und Einsatzflügen der Schweizer Luftwaffe teilnehmen, grundsätzlich untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.
 - 2.2. Die TEMPO LSR kann ausschliesslich während den jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor der geplanten Aktivierung der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle des BAZL (LIFS) einzureichen. Die TEMPO LSR muss durch die Luftwaffe beim NOTAM Office (NOF) umgehend deaktiviert werden, wenn diese nicht mehr gebraucht wird.

- 2.3. Für die Abfrage des Status der in der TEMPO LSR operierenden Luftraumnutzenden sowie für allfällige Notfallsituationen publiziert die Schweizer Luftwaffe via NOTAM eine Telefonnummer, über welche sie während der jeweiligen Aktivierung der TEMPO LSR erreichbar ist.
3. Diese temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 17. April 2023 in Kraft.
4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
5. Eröffnung und Publikation der Verfügung:
- 5.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
- Kommando Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
- 5.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Flughafen Zürich AG, Herr J. Döbelin, 8058 Zürich Airport
 - Aeroclub der Schweiz, Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Schweizerischer Hänggleiter Verband, Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Segelflug Verband der Schweiz, Herr D. Leemann, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
- 5.3 Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann auf der Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Sekretariat der Abteilung Sicherheit Infrastruktur) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Art. 22a Abs. 1 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (tamara.habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, bau, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med



Ittigen, 12. April 2023

Bericht betreffend Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung in Sachen neues Instrumentenanflugverfahren auf den Flug- platz Meiringen

Anhang 1 zur Verfügung vom 12. April 2023 in
Sachen TEMPO LSR LSMM

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/38/3/1/1

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1 Skyguide / AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
No objections from AMC side.	Zur Kenntnis genommen.

1.2 FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Der Flugbetrieb in LSZH ist von dieser TEMPO RA nicht betroffen. Seitens Flughafen Zürich AG haben wir deshalb keine Inputs oder Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

1.3 AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Für die allgemeine Luftfahrt keine Einwände.</p> <p>Wenn man die Betriebszeiten während der Sommerzeit (Wochen 19, 25 und 34) auf 11:30 Uhr, oder noch besser 11:00, begrenzen könnte, würde dies dem Segelflug und dem Hängegleiterflug in der Zeit der Streckenflüge helfen. Ansonsten keine Anmerkungen.</p>	<p>Vgl. Ziff. 1.4</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>

1.4 SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>In bilateraler Absprache mit der Luftwaffe konnten wir vereinbaren, dass im April, Mai und Juni die LS-R nur bis 10.30 Uhr LT aktiviert wird. Insofern können wir damit leben.</p>	<p>Mit E-Mail vom 13. März 2023 bestätigte die Military Aviation Authority (MAA), dass eine Aktivierbarkeit der TEMPO LSR in den Monaten April, Mai und Juni bis 10:30 Uhr für die Bedürfnisse der Luftwaffe ausreichend sei. Der Antrag des Schweizer Hängegleiter Verbands (SHV) kann folglich gutgeheissen werden.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>

1.5 SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Von der SHV habe ich erfahren, dass die beantragte TEMPO RA wähen der Saison nur bis 1030LT aktiviert werden soll. Dies ist auch im Interesse des Segelflugs, da die Tagesstunden mit nutzbarer Thermik so weitestgehend verschont bleiben.</p> <p>Der Segelflugverband der Schweiz hat somit keine Einwände hinsichtlich der beantragten TEMPO RA.</p>	<p>Vgl. Ziff. 1.4</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>

2 Fazit

Das temporäre Flugbeschränkungsgebiet wird gemäss Gesuch der Schweizer Luftwaffe vom 31. Januar 2023 und unter Gutheissung des Antrags des Schweizerischen Hängegleiter Verbands (SHV) vom 3. März 2023 verfügt. Die genaue Verortung, die exakte laterale und vertikale Abmessung sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung des Flugbeschränkungsgebiets können Anhang 2 der Verfügung vom 12. April 2023 entnommen werden.



Ittigen, 12. April 2023

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 12. April 2023 in Sachen neues Instrumentenanflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/38/3/1/1

1 TEMPO RA Meiringen

Part 1:

- 1 N464039.396 / E0074940.354
- N463948.563 / E0075026.510
- N463749.309 / E0074547.794
- N463840.196 / E0074501.792
- N464039.396 / E0074940.354

Lower Limit: 9500 ft AMSL

Upper Limit: max FL150 (depending MIL ON/OFF)

Part 2:

- 2 N464138.471 / E0075158.473
- N464047.638 / E0075244.643
- N463948.563 / E0075026.510
- N464039.396 / E0074940.354
- N464138.471 / E0075158.473

Lower Limit: 7500 ft AMSL

Upper Limit: max FL150 (depending MIL ON/OFF)

Part 3:

3 N464310.288 / E0075533.228

N464208.856 / E0075554.621

N464047.638 / E0075244.643

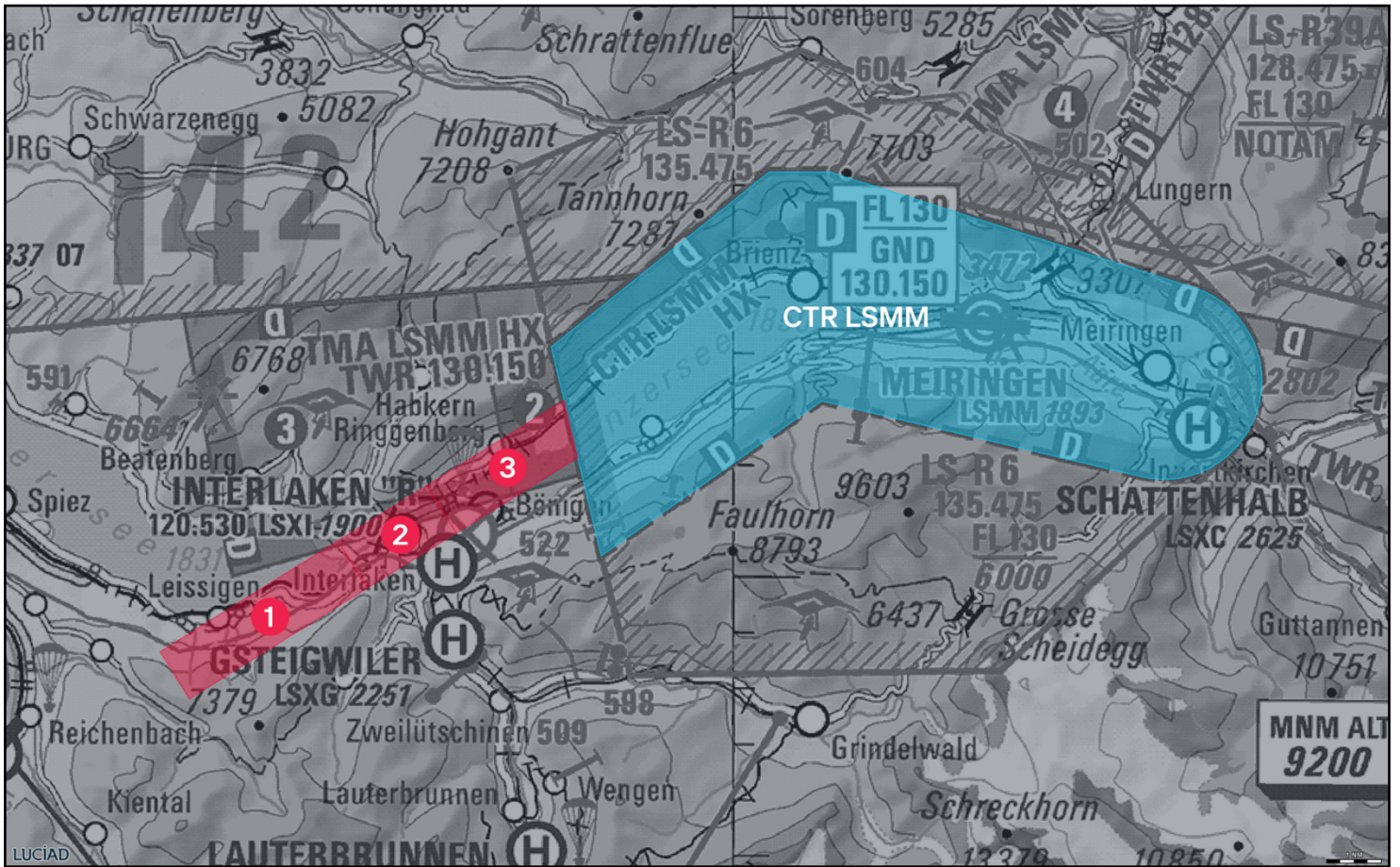
N464138.471 / E0075158.473

N464310.288 / E0075533.228

Lower Limit: 4500 ft AMSL

Upper Limit: max FL150 (depending MIL ON/OFF)

Dates and time for activation:	Week 16 (17-20 April) Mo-Thu	0830LT to 1030LT
	Week 19 (8-11 May) Mo- Thu	0830LT to 1030LT
	Week 25 (19-22 June) Mo- Thu	0830LT to 1030LT
	Week 34 (21-24 August) Mo- Thu	0830LT to 1150LT
	Week 38 (18-21 September) Mo- Thu	0830LT to 1150LT
	Week 43 (23-26 October) Mo- Thu	0830LT to 1150LT
	Week 45 (6-10 November) Mo-Fr	0830LT to 1700LT
	Week (20-24 November) Mo-Fr	0830LT to 1700LT



TEMPO LSR Meiringen